



Satzung des Kinderschutzbundes Regionalverband Freiberg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Der Kinderschutzbund Regionalverband Freiberg e.V.", nachfolgend Regionalverband genannt.
- (2) Der Regionalverband hat seinen Sitz in Freiberg und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Regionalverband ist im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung tätig und verfolgt selbst unmittelbar die Förderung der Jugendhilfe. Er setzt sich ein für
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - die Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen; dabei werden die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen besonders berücksichtigt,
 - den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen,
 - eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
 - die Förderung und Erhaltung einer kind- und jugendgerechten Umwelt,
 - kinder- und jugendfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen.
- (2) Der Regionalverband will diese Ziele erreichen, indem er im Bereich des Landkreises Mittelsachsen insbesondere
 - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
 - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,



§ 4

Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht, Schlichtung

- (1) Der Regionalverband ist Mitglied im Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“ (nachfolgend "Bundesverband" genannt) und im Verband Der/Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V. (nachfolgend "Landesverband" genannt). Für den Regionalverband sind die Bestimmungen der §§ 22,23 der Satzung des Bundesverbandes und die vom Bundesverband erlassene Schiedsgerichts-/Schlichtungsordnung verbindlich.
- (2) Auf alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Regionalverbandes oder seinen Organen einerseits und anderen DKSB-Verbänden auf örtlicher Ebene, dem Landesverband oder Bundesverband andererseits sowie zwischen den Mitgliedern des Regionalverbandes oder seinen Organen untereinander finden die Schiedsgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes Anwendung, die Bestandteile dieser Satzung sind.
- (3) Der Regionalverband unterrichtet den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse im Regionalverband. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Ortsverband,
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.

Der Regionalverband gewährt in diesem Zusammenhang dem Landesverband oder einer/einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in die erforderlichen Bücher und Geschäftsunterlagen.
- (4) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des DKSB zu gewährleisten, sind der Regionalverband und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes und des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem Landesverband und dem Bundesverband.
- (5) Der Regionalverband hat dem Landesverband alljährlich bis zum 30. Juni einen Jahresbericht oder Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Kontaktdaten der in den Vorstand des Regionalverbandes gewählten Mitglieder sind dem Landesverband und dem Bundesverband mitzuteilen.
- (6) Der Regionalverband ist in der Regel tätig im Bereich des Landkreises Mittelsachsen. Sind in diesem Bereich auch andere DKSB-Verbände auf örtlicher Ebene tätig oder will der Regionalverband außerhalb seines Tätigkeitsbereiches im Tätigkeitsbereich eines anderen DKSB-Verbands auf örtlicher Ebene tätig werden, regeln die hiervon Betroffenen die



genannten Vereinigung sind oder eine solche Vereinigung unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme im entscheidenden Gremium zu geben.

§ 5a

Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) vorliegender Zustimmung der Sorgeberechtigten Mitglied im Regionalverband werden.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Regionalverband und sind vor der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie betreffen, zu hören. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres haben sie dort Rede-, Antrags- und Stimmrecht, können aber nicht gewählt werden.
- (3) Sind in dem Regionalverband mehr als 10 Kinder und Jugendliche Mitglied, so ist ihnen das Recht einzuräumen, eine Sprecherin/einen Sprecher der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Die Sprecherin/der Sprecher sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teil und hat dort Rederecht.

§ 6

Beiträge

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen. Mitglieder nach § 5a sind beitragsfrei.
- (2) Über die Höhe des Beitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
Bei der Festsetzung der Beiträge sind die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung zum Mindestbeitrag verbindlich.
- (3) Die Beitragshöhe der Fördermitglieder wird durch den Vorstand mit diesen vereinbart.
- (4) Mitglieder, die ihre Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) erfolgter Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.



§ 8

Organe

(1) Die Organe des Regionalverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

(2) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nach § 10 Abs.9 als „besonderer Vertreter“ nach § 30 BGB bestellt werden. Sie/Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung oder Dienstanweisung.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
- die Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichts,
- die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- die Beschlussfassung über den Haushalt,
- die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Ortsverbandes,
- die Beschlussfassung über Anträge antragsberechtigter Mitglieder,
- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- die Bestellung der Wirtschaftsprüferin, des Wirtschaftsprüfers

(2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) einberufen. Der Vorstand kann mit der Einberufung festlegen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(3) Antragsberechtigt sind der Vorstand des Regionalverbandes und die stimmberechtigten Mitglieder. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen.



- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der /dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung geleitet, sofern nicht auf Antrag eine andere Versammlungsleitung mehrheitlich gewählt wird. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (10) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt, diese Rechte schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Landesverbandes oder des Bundesverbandes zu übertragen.
- (11) Von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmern, darunter die Versammlungsleitung, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 10 Wochen nach der Mitgliederversammlung Korrekturen beantragt werden.
- Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand besteht entweder
- a) aus
- der/dem Vorsitzende,
 - [bis zu 2] Stellvertreterinnen/Stellvertretern
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - und [Zahl bis zu 3] Beisitzerinnen/Beisitzern,
- (Funktionsvorstand)
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind im Falle des Funktionsvorstandes die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister, die Schriftführerin/der Schriftführer.
- Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eines die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter sein muss.
- (4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Fachberaterinnen/Fachberater zu einzelnen Punkten hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist



§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister besorgt die laufenden Kassengeschäfte.
- (2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31.08. dem Vorstand die Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind der Rechnungsabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, digitales Formular oder Fax) verfassten Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des Regionalverbandes im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 1 Million EUR, so ist ein Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer aufzustellen oder zu prüfen.

§ 12

Auflösung des Regionalverbandes, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatorinnen/Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung eine andere Liquidatorin/einen anderen Liquidator oder mehrere andere Liquidatorinnen/Liquidatoren bestimmt.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Regionalverbandes an den Verband „Der/Deutscher Kinderschutzbund Landesverband e.V.“ oder für den Fall, dass es diesen nicht mehr gibt, an den Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung zu verwenden.

Durch die Mitgliederversammlung beschlossen am 22.09.2022

Freiberg, 22.09.2022

Irena Joschko
Vorstandsvorsitzende